



Reglement über die Anschlussbeiträge

der
Elektrizitätsgenossenschaft
Aristau

I Neuanschlüsse

Gestützt auf Art. 3 und 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektrizitätsgenossenschaft Aristau Neubauten zu den nachstehenden Bedingungen an sein Verteilnetz an:

- 1.1** Neuanschlüsse werden in der Regel nur noch in Kabel ausgeführt.
- 1.2** Pro Anschluss sind zu den effektiven Erstellungskosten folgende einmalige Erschliessungskostenbeträge zu entrichten:
- 1.2.1 Einfamilienhäuser Fr. 2'000.--
auch Reihenhäuser
- 1.2.2 Mehrfamilienhäuser
für die erste Wohnung Fr. 2'000.--
für jede weitere Wohnung Fr. 1'000.--
- 1.2.3 Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie
Der Beitrag richtet sich nach dem erforderlichen Kabelquerschnitt der Zuleitung:
- | | | |
|--------------------------|---------------------|---------------|
| Kupfer-Leiterquerschnitt | 16 mm ² | Fr. 3'000.-- |
| | 25 mm ² | Fr. 4'000.-- |
| | 35 mm ² | Fr. 5'500.-- |
| | 50 mm ² | Fr. 7'000.-- |
| | 70 mm ² | Fr. 9'000.-- |
| | 95 mm ² | Fr. 11'000.-- |
| | 120 mm ² | Fr. 13'500.-- |
| | 150 mm ² | Fr. 15'000.-- |
- Die Genossenschaft kann an Stelle eines Kabels mit Kupferleitern ein leitwertgleiches Kabel mit anderem Leitwerkstoff verwenden.
- 1.2.4 Gewerbebetriebe mit Wohnungen
Der Erschliessungsbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge gemäss Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 auf Grund der Anzahl Wohnungen, bzw. des erforderlichen Querschnittes des Gewerbebetriebes berechnet.
- 1.3** Die Regelung der Anschlusskosten gilt nur für die bereits erschlossenen Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind. Für Quartiere, in welchen die Basiserschliessung noch nicht erstellt ist, werden die Beitragsleistungen durch den Vorstand festgelegt.

II Änderung bestehender Anschlüsse

- 2.1** Für Verstärkungen sind zu den effektiven Erstellungskosten ein Erschliessungskostenbeitrag gemäss Ziffer 1.2 zwischen bestehender und neuer Anlage zu entrichten.
- 2.2** Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. Sie sind im Bedarfsfalle durch Kabelzuleitungen zu ersetzen.
Die Bedingungen für die Änderung bestehender Anlagen sind in Art. 22 und 23 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie geregelt.

III Kostenbeiträge für elektrische Heizungsanlagen

Für jedes KW des Anschlusswertes (max. gleichzeitig einschaltbare Heizleistung) für Elektroheizungen und Wärmepumpen-Anlagen sind Fr. 150.-- als Anschlussgebühr zu bezahlen.

Ist der vorgesehene Einbau der elektrischen Heizung mit einem Neuanschluss, einer Verkabelung oder einer Verstärkung verbunden, so werden zusätzlich die normalen Kostenbeiträge nach den Ziffern 1 und 2 erhoben.

IV Entschädigung für Kabelkabinen

Die Entschädigung bei Beanspruchung von Privateigentum gemäss Art. 20 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie beträgt für die Kabelkabine Fr. 1'000.--

V Inkrafttreten

Die vorliegenden Bedingungen über die Anschlussbeiträge und Entschädigungen treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

5628 Aristau, 15. Juni 1986

Namens des Vorstandes

Der Präsident

H. Kaufmann

Der Aktuar

E. Meier

Vorstehendes Reglement wurde von der Generalversammlung am 1. Oktober 1986 genehmigt.